

1. Satzung zur Änderung der Abwasseranschlusssatzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“

Der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ erlässt auf der Grundlage der §§ 154 i.V.m. 5 und 15 der Kommunalverfassung - KV M-V - vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 17. Dezember 2014 folgende 1. Satzung zur Änderung der Abwasseranschlusssatzung:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ über den Anschluss an die öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen und ihre Benutzung vom 21. Juni 2012 - Abwasseranschlusssatzung -, bekannt gemacht am 22. Juni 2012 auf der Internetseite des ZWAR www.zwar.de/Bekanntmachungen, wird wie folgt geändert:

- 1.) In § 1 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - (2) „Zur Erfüllung dieser Aufgabe erstellt, betreibt und unterhält der ZWAR folgende jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtungen:
 - a) die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen
Banzelwitz, Bergen auf Rügen, Boldevitz, Breege-Lobkevitz, Breesen, Dranske, Dreschwitz, Gagern, Garz, Gingst, Glowe, Göhren, Gustow, Gütin, Hiddensee, Jagdschloss Granitz, Waldsiedlung Kasnevitz, Lancken-Granitz, Lehsten, Lohme, Losentitz, Maltzien, Mursewiek, Neddesitz, Neuenkirchen, Patzig, Poseritz, Putgarten, Rappin, Sagard, Schaprode, Schaprode-Hafen, Trent-Vaschwitz, Ummanz, Venz, Zicker-Zeltplatz, Zudar, Zirkow-Viervitz und Vieregge
 - b) die zentralen Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen.“
- 2.) In § 2 Nummer 8 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Der Revisionsschacht“ ersetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Abwasseranschlusssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 17. Dezember 2014

gez. Liedtke, Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §§ 154 i. V. m. 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser offiziellen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Tag der Bekanntmachung: 18. Dezember 2014